

**Satzung  
der Stadt Netzschkau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 6 der Verordnung des SMI über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 22.01.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Netzschkau werden durch elektronische Ausgabe als „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau“ auf der Internetseite der Stadt, unter [www.netzschkau.de/buergerinformationen/bekanntmachungen/](http://www.netzschkau.de/buergerinformationen/bekanntmachungen/), veröffentlicht, soweit nicht,

1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt,
2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
3. Notbekanntmachung erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Netzschkau zusätzlich durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Stadt Netzschkau, den „Netzschkauer Stadtanzeiger“.

(3) Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachung der Stadt Netzschkau. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt, unter [www.netzschkau.de/buergerinformationen/bekanntmachungen/](http://www.netzschkau.de/buergerinformationen/bekanntmachungen/).

**§ 2**

**Ersatzbekanntmachung**

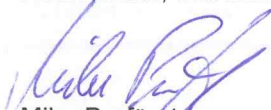
Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus mindestens wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Netzschkau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 29.06.2011 außer Kraft.

Netzschkau, den 22.01.2019

  
Mike Purfürst  
Bürgermeister

